

EINKAUFSDINGUNGEN

I) Geltungsbereich

1. Soweit keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen oder solche in elektronischer Form (§ 126 a BGB) getroffen werden, gelten für Verträge zwischen Besteller und Lieferer die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur insoweit, als ihnen der Besteller ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) zugestimmt hat. Schweigen des Bestellers auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferers gilt nicht als Zustimmung. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

II) Bestellungen

Bestellungen werden nur von der Einkaufsabteilung in Bad Berleburg erteilt. Bestellungen, die nicht von der Einkaufsabteilung erteilt werden, haben keine Gültigkeit. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III) Auftragsbestätigung und Lieferzeit

1. Der Lieferer hat grundsätzlich eine Auftragsbestätigung zweifach mit den genauen Bestellzeichen nur nach Bad Berleburg zu senden.
2. Die Auftragsbestätigung umfasst die vom Besteller in der schriftlichen Bestellung ausgeschriebenen Waren sowie die Einzelpreise, die auf jeden Fall in einem Gesamt-Netto-Preis ausgeworfen werden müssen.
3. Sofern es notwendig ist, hat der Lieferer Zeichnungen und andere technische Unterlagen, sei es zur Einsicht oder zur Genehmigung, der Auftragsbestätigung mitzugeben.
4. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, rechnet sich die Lieferzeit vom Datum des Bestellschreibens. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. das angegebene Lieferdatum ist bindend. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung eines solchen durch den Lieferer, noch durch Schweigen des Bestellers auf diese Mitteilung gegeben. Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferer unverzüglich nach Bekanntwerden unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
5. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von uns nicht zu vertretenden Umständen, die unser Interesse an der Leistung des Lieferers beeinflussen können, sind wir berechtigt, von dem Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen uns nicht hergeleitet werden.
6. Gerät der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen (§ 281 BGB), wenn er dem Lieferer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

IV) Preis

Die vom Lieferer in der Auftragsbestätigung akzeptierten Preise bzw. die vom Besteller mit dem Lieferer ausgehandelten Preise verstehen sich als Festpreis und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, als Preise frei Baustelle bzw. frei Bad Berleburg-Schwarzenau.

V) Zahlungsbedingungen

1. Bezahlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich immer erst nach Lieferung und Montage der bestellten Ware.
2. Zahlungen erfolgen abzüglich 3% Skonto zweimal monatlich, und zwar Rechnungseingänge bis zum 25. am 03. des darauffolgenden Monats. Rechnungseingänge bis zum 10. am 18. des gleichen Monats, oder 60 Tage netto nach Wahl des Bestellers.
3. Rechnungen, die nicht mit unseren Zahlungsbedingungen einigehen, haben entsprechende Zahlungsverzögerungen zur Folge, ohne dass vom Lieferer Verzugs-zinsen berechnet werden können.

VI) Verpackung

Verpackungskosten werden grundsätzlich vom Lieferer getragen. Sollten jedoch gemäß schriftlicher Vereinbarung die Verpackungskosten vom Besteller übernommen werden, dann nur zum Selbstkostenpreis und bei wiederverwendbarer Verpackung mit Rückgaberecht und Gutschrift. Der Lieferer verpflichtet sich, die Verpackung der Ware nach vorheriger Absprache mit dem Besteller vom Anlieferungsort wieder abzuholen und ggf. zu entsorgen. Die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Lieferer gemäß Ziffer IV der Einkaufsbedingungen. Holt der Lieferer die Verpackung trotz Vereinbarung eines Abholtermins nicht ab, ist der Besteller zur Verwertung der Verpackung gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auf Kosten des Lieferers berechtigt.

VII) Versandanzeige

Unabhängig von der Versandanschrift hat der Lieferer unbedingt eine Versandanzeige oder eine Kopie des Lieferscheins am Auslieferungstag an die Anschrift des Bestellers, Bad Berleburg, zu senden.

VIII) Transport

1. Aus Organisationsgründen hat der Lieferer jede Sendung frei Baustelle bzw. frei Haus, Sendungen nach Bad Berleburg-Schwarzenau frei Empfangsstation zu senden. Der Lieferer kann dem Besteller die vorgelegten Frachtkosten nur in der Materialrechnung berechnen.
2. Dem Lieferer bleibt es, sofern keine Transportorder vorgeschrieben ist, überlassen, Transportmittel und Transportwege zu bestimmen. Er muss jedoch bedacht sein, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine und Versandanzeigen beizufügen. Der Besteller behält sich die Prüfung der Transportkosten vor und kürzt sie gegebenenfalls, wenn vorgenannte Bedingungen nicht eingehalten werden.
3. Transportgefahr einschließlich aller Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferers.

IX) Gefahrenübergang und Transportschäden

1. Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr erst auf uns über, wenn ein von uns Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen mit Montage erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch den Bauherrn.
2. Treten Transportschäden auf, so ist dies dem Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Schadens, zu melden. Der Lieferer hat in diesem Zeitraum alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die für eine ordnungsgemäße Schadenregulierung notwendig sind (z. B. Original des Frachtbriefes, Rechtsabtretung, Kopie der Rechnung, Schadenprotokoll usw.).

X) Rechnungsstellung

1. Die Rechnung ist dreifach mit Angabe der kompletten Bestellzeichen nur an die Anschrift der Firma Otto GmbH & Co. KG, Edertalstraße 22 in 57319 Bad Berleburg, zu senden.
2. Sind die Bestellzeichen nicht vollständig auf der Rechnung zu erkennen, so geht die Rechnung an den Lieferer zurück und wird als noch nicht gestellt angesehen.
3. Den Rechnungen hat der Lieferer prüffähige Lieferscheine bzw. Aufmaße beizufügen.
4. Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Rechnungsstellung sind verbindlich einzuhalten.

XI) Mängelansprüche

Die Rechte des Bestellers bei Mängeln der Lieferung und Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere die Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB 5 Jahre für Bauwerke. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware zu tragen.

Der Besteller ist bei Gefahr in Verzug oder im Falle besonderer Eilbedürftigkeit berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu beschaffen.

Für von dem Lieferer gelieferte Waren müssen sämtliche Vorschriften der verschiedenen Aufsichtsbehörden berücksichtigt sein (z. B. VDE, TÜV, Berufsgenossenschaft usw.).

XII) Mängelrüge und Haftung

Für Mängel der Lieferung und Leistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialqualität oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Feststellung solcher Mängel wird dem Lieferer schriftlich gemeldet.
3. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Stellung von Monteuren und Hilfskräften.
4. Die Frist für die Mängelhaftung an dem nachgebesserten Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
5. Der Lieferer hat unverzüglich nach Erhalt der Mängelrüge für die Beseitigung der Mängel oder Schäden Sorge zu tragen.
6. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Beseitigung der Mängel oder Schäden auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
7. Die Geltendmachung von weiteren Schäden, auch Folgeschäden, die durch die mangelhafte Lieferung und Leistung verursacht worden sind, bleibt uns vorbehalten.
8. Ist der Lieferer trotz einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht nachgekommen, so sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, die Waren gegen Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung der entstandenen Kosten zurückzugeben oder angemessene Wertminderung zu verlangen. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit wir Gebrauch machen, bleibt uns vorbehalten.
9. Sofern der Lieferer auf einer Baustelle die Montage auf eigene Verantwortung übertragen bekommen hat, haftet er für evtl. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge (siehe auch XIII/1).

XIII) Rücktrittsrecht des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Lieferung oder die wichtigsten Teile einer Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig zu dem vereinbarten Termin unmöglich werden. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung oder Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine entsprechende Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Beim Rücktritt des Bestellers ist der Lieferer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn auf den Besteller Kosten zukommen, die bei termin- und qualitätsgerechter Lieferung nicht angefallen wären. Dazu gehören u. a. Ersatzlieferung und –leistungen eines Dritten zu höheren Preisen, zusätzliche eigene Kosten wie z. B. Überstunden und Nachzuschläge, Eilfrachten etc. und Konventionalstrafen, die an unsere Kunden zu zahlen und die aus schlecht- und/oder Spätlieferung des Lieferers entstanden sind.

XIV) Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch uns in unser unwiderrufliches Eigentum über, Eigentumsvorbehalte erkennen wir grundsätzlich nicht an. Der Lieferer versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.

XV) Schutzrecht

1. Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen hat der Lieferant uns mit der angeforderten Anzahl von Exemplaren vor Beginn der Ausführung des Auftrages zu übersenden. Er ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Wir oder von uns beauftragte Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzung und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
2. Alle Zeichnungen, die dem Lieferer überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind aufgefördert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzuschicken. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

XVI) Übertragbarkeit des Vertrages

Eine Abtretung der dem Nachunternehmer aus dem Auftrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

XVII) Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollte eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.
2. Sollten die Verkaufsbedingungen des Lieferers ganz oder zum Teil den Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen, so gelten mit der Annahme der Bestellung auf jeden Fall und in allen Punkten die Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch wenn uns die Verkaufsbedingungen des Lieferers mit der Auftragsbestätigung übersandt werden und unsererseits kein Widerspruch erfolgt.

XVIII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Bad Berleburg als Stammsitz des Bestellers, für die Lieferung jedoch die vereinbarte Empfangsstelle als Leistungsort.
2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Stammhauses Bad Berleburg oder der gewerblichen Niederlassung des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferer auch an dessen Geschäftssitzgericht zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht.